

Bogensport-Verband Hessen e.V.

Beitragsordnung

- 1.) Rechtsgrundlage
 - a) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben (Satzung § 4) erhebt der Bogensport-Verband Hessen e.V. (nachfolgend BSVH genannt) Beiträge von seinen Mitgliedern (Satzung § 6), welche vom Verbandstag des BSVH festgesetzt werden (Satzung § 10).
 - b) Die Höhe der Verbandsbeiträge werden in dieser Ordnung (Beitragsordnung) geregelt.

- 2.) Verbandsbeiträge
 - a) Für unmittelbare Verbandsmitglieder im Sinne des § 6 1.a (Ordentliche Mitglieder) der Satzung des BSVH wird, sofern diese entsprechend der jeweils gültigen Wettkampfordnung des Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V. an dessen Wettkämpfen in den Jugendklassen starten, ein Verbandsbeitrag von EUR 28,00 pro Geschäftsjahr (inklusive Versicherungsbeitrag) erhoben, für alle anderen unmittelbare Verbandsmitglieder im Sinne des § 6 1.a (Ordentliche Mitglieder) der Satzung des BSVH, ein Verbandsbeitrag von EUR 36,00 pro Geschäftsjahr (inklusive Versicherungsbeitrag).
 - b) Für die mittelbaren Verbandsmitglieder der unmittelbaren Verbandsmitglieder im Sinne des § 6 1.b (Außerordentliche Mitglieder) der Satzung des BSVH, wird durchgängig ein Verbandsbeitrag von EUR 28,00 pro Geschäftsjahr (inklusive Versicherungsbeitrag) erhoben. Die unmittelbaren Verbandsmitglieder im Sinne des § 6 1.b (Außerordentliche Mitglieder) der Satzung des BSVH, d.h. die Vereine oder Abteilungen verpflichten sich, den Verbandsbeitrag geschlossen an den BSVH abzuführen und die vom BSVH erhaltene Post oder Email an deren unmittelbare Mitglieder zu verteilen. Die unmittelbaren Verbandsmitglieder im Sinne des § 6 1.b (Außerordentliche Mitglieder) der Satzung des BSVH, werden wie ein Verbandsmitglied im Sinne des § 6 1.c der Satzung des BSVH behandelt.
 - c) Für unmittelbare Mitglieder im Sinne des § 6 1.c (Fördermitglieder) der Satzung des BSVH, wird ein Verbandsbeitrag von EUR 10,00 pro Geschäftsjahr (inklusive Versicherungsbeitrag), unabhängig davon, ob Sie ordentliche oder außerordentliche Mitglieder sind.

- 3.) Zahlung/Verzug
 - a) Zur Vermeidung von Verwaltungskosten favorisiert der BSVH das Lastschriftverfahren. Die Lastschrift des Verbandsbeitrages (einschließlich Versicherung) erfolgt bis zum ordentlichen Verbandstag (Satzung § 19) des BSVH.

- b) Die Fristen für die Zahlung des Verbandsbeitrags sind in § 7 4. der Satzung geregelt.
- c) In Falle des Verzuges, erfolgt eine Zahlungserinnerung. Bleibt das Mitglied trotz Zahlungserinnerung in Verzug, wird 4 Wochen nach dem Versand der Zahlungserinnerung eine Zahlungsaufforderung (erste Mahnung) zuzüglich einer Mahngebühr in Höhe von EUR 8,00 versandt. Bleibt das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung in Verzug, wird 8 Wochen nach dem Versand der Zahlungserinnerung eine weitere Zahlungsaufforderung (zweite Mahnung) zuzüglich einer Mahngebühr in Höhe von EUR 14,00 als Einschreiben mit Rückschein versandt. Bleibt das Mitglied weiterhin in Verzug, kann der BSVH 12 Wochen nach dem Versand der Zahlungserinnerung einen Mahnbescheid, und, falls der Schuldner keinen Widerspruch einlegt, einen Vollstreckungsbescheid erwirken, aus welchem notfalls die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Stattdessen kann auch Zahlungsklage erhoben werden.

4.) Inkrafttreten

Diese, von der Mitgliederversammlung am 19.03.2017 beschlossene Ordnung, tritt zum 01.01.2018 in Kraft.